

Diese Verpflichtung tritt für die Vormünder alsbald nach ihrer Bestellung und so oft ein, als den Pflegebefohlenen nachgehends Vermögen zufällt.

Diejenigen Vormünder, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verzeichnisse dieser Art noch nicht an die Vormundschaftsbehörde abgerichtet haben, sind dies binnen der nächstfolgenden dreißig Tage zu thun verbunden.

§. 3.

Haben Vormünder, welche im Fürstenthume mit unbeweglichen Sachen nicht anfällig sind, aus dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen verhältnißmäßig werthvolle bewegliche Gegenstände anderer Art, als die in §. 1 bezeichneten in Händen, oder sind den Vormündern aus besonderen Gründen, über welche das Gericht zu befinden hat, größere, als die in §. 1 ihrem Umfange nach bezeichneten Baarschaften in Händen zu lassen, so kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen von solchen Vormündern eine nach dem Urtheile der Behörde hinreichende Sicherheitsleistung erfordern, außer, wenn durch die Alteru eines Minderjährigen oder durch andere Personen rückichtlich des von ihnen herrührenden Vermögens eines Pflegebefohlenen dem Vormunde die Bestellung einer Sicherheit unzulässig erlassen ist und besondere Bedenken nicht obwalten.

Die Sicherheitsforderung kann zu jeder Zeit von der Behörde erhöht oder gemindert werden.

§. 4.

Die zu dem durch das richterliche Ermessen bestimmten Betrage zu bewirkende Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Vormundes durch Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme, oder durch Uebergabe von Werthpapieren in entsprechendem Werthe oder in Ermangelung dieser Sicherungsmittel durch Stellung sicherer Bürgen erfolgen.

Werthpapiere, sofern dieselben nicht in hiesländischen Staatsobligationen oder denjenigen gleichgestellten Creditpapieren oder Schuldturkunden solcher öffentlichen Sparkassen oder staatlichen Banken bestehen, die als zulässig in Bezug auf Anlegung von Depositen und Münzbelagern durch landbereichliche Vorschriften erklärt sind, brauchen jedenfalls nicht höher als zu zwei Dritttheilen ihres Courtwertes zur pfandweisen Sicherstellung angenommen zu werden.

§. 5.

Gegenüber solchen Vormündern, welche innerhalb des Fürstenthums unbewegliche Sachen besitzen, kommt die Vorschrift in §. 38 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, zur Anwendung. Insoweit nach dieser Bestimmung der Anspruch der unter Vormundschaft stehenden Personen auf hypothekarische oder sonstige Sicherheitsleistung durch den Umstand begründet wird, daß sich Baarschaften, Kostbarkeiten, Staats- oder andere Werthpapiere des Vormundeten in den Händen des Vormundes befinden (vgl. den cit. §. 38 lit. h.), wird der Anspruch auf bezügliche Sicherheitsleistung desselben durch die vom Vormunde bewirkte Uebergabe der betreffenden Werthe und Gegenstände des Pflegebefohlenen zur gerichtlichen Verwahrung beseitigt, beziehentlich bei unvollständiger Uebergabe um den entsprechenden Betrag gemindert.